

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 4

Buchbesprechung: Litteratur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteratur.

Die appenzellische Predigtliteratur wurde im Jahr 1854 vermehrt durch:

1. Der Dienst am Wort ein hoher und bleibender Dienst. Synodalpredigt über Röm. 10, 14—17, gehalten in Trogen, den 5. Okt. 1854, von J. J. Alder, Pfarrer in Balgach. Trogen, Druck und Verlag von J. Schläpfer.
2. Predigten auf alle Sonn- und Festtage. Beiträge zur häuslichen Erbauung, dargereicht von schweizerischen Predigern und in Verbindung mit Pfarrer Wirth in Herisau u. A. herausgegeben von J. U. Oeschwald, Pfarrer in Marthalen. Bern, Verlag von Wüterich-Gaudard. 1854.

In dieser „schweizerischen Predigtsammlung“, zu deren Herausgebern, wie der Titel besagt, auch ein Geistlicher unsers Kantons gehört, finden sich außer drei Predigten des genannten Herausgebers noch vier andere von appenzellischen Synoden, nämlich von den Herren Pfarrern Em. Schieß in Buchs, J. H. Schieß in Grabs, Ulrich Altherr in Felsberg und Johannes Altherr in Schwellbrunnen. — Wir freuen uns, von diesen appenzellischen Beiträgen gewiß mit allem Recht sagen zu dürfen, daß einige von ihnen entschieden zu den werthvollsten der ganzen Sammlung zählen. Voraus hat uns angesprochen die Predigt von Hrn. Pfarrer Schieß in Grabs. Sie stellt nach Psalm 37, 3, das Thema auf: „Die Auswanderung im Lichte der h. Schrift“, und beantwortet dabei die Fragen: 1. Was ist von der Auswanderung überhaupt zu halten? 2. Was ist zu ihr erforderlich? 3. Wann erst wird sie unserm schweizerischen Vaterlande Segen bringen?

Es möchte ein christlicher Leser dieser Anzeige denken, ein solches Thema liege doch gar zu weit ab von dem engeren Kreise christlich-gottesdienstlicher Betrachtungen; ja es mag so denken, wer da vergibt, daß der Prediger auf der Hochwarte der Zeit stehen und ihre Zeichen genau ins Auge fassen soll. Solche Zeitfragen, wie die vorliegende, auf der Kanzel auch zu besprechen, ist dringendes Bedürfniß und die festlose Hälfte des Kirchenjahrs gewährt dazu gehörigen Raum. Hr. Pfarrer Schieß hat seinen Gegenstand mit trefflicher Meisterschaft beleuchtet. Eben so kurz und bündig, wie klar und erbaulich sind seine Antworten auf die gestellten Fragen, so daß man nur Ja und Amen sagen muß zu Dem, was des Verfassers christliche Gesinnung und gesunde Weltanschauung hier vorträgt. Wir wünschten Jedem, der sich über Auswanderung ein gründliches Urtheil bilden möchte, diese Predigt in die Hand geben zu können. Von den übrigen Beiträgen appenzellischer Synoden seien weiter rühmend erwähnt die Predigt von Wirth über Matth. 4, 18—22: „Der Herr sucht Jünger“, und von Altherr in Schwellbrunnen über 1. Petri 2, 1—3: „Die untrüglichen Kennzeichen der Wiedergeburt.“ — Was aber den Totalwerth dieser, wie sie sich nennt, schweizerischen Predigtsammlung betrifft, so können wir nicht anders, als ihn gering anschlagen. Das Meiste darin ist höchst ordinär, zu sehr bedürftig der ergänzenden Kraft des lebendigen Vortrags, um wirklich Erbauung zu schaffen, als daß es die innere Berechtigung hätte, getrennt von der Persönlichkeit des Predigers, im Druck zu erscheinen. Das Mißlichste aber an der Sammlung ist der darin vorherrschende kirchlich-reaktionäre Ton, ein Zurückstreben zu einer veralteten Dogmatik, die wohl in Deutschland seit der verunglückten Revolution dem Volke oktroyirt werden will und nun, wie's scheint, von da auch in unsere Kirche übergehen soll. Wir möchten sehr wünschen, daß der appenzellische Mitredaktor der Sammlung seinen viel vermögenden Einfluß dahin verwendete, den folgenden Jahrgängen — wenn anders das Unternehmen

so lange besteht — einen frischeren, nationaleren Charakter zu verleihen.

Die Synodalspredigt von Hrn. Pfarrer Alder in Balgach wird, wie Denen, die sie anhören konnten, so auch ihren Lesern von großem Interesse und erbaulicher Wirkung sein. In streng logischer Gedankenfolge und mit wohlthuender glaubensgewisser Begeisterung führt der Prediger sein Thema: „Von dem hohen und bleibenden Werth des Dienstes am Worte“, aus in den zwei Theilen: 1. Nur durch den Glauben gelangen wir zu unserer Bestimmung, das ist zur Erkenntniß der Wahrheit, sittlichen Reinheit und ungetrübten Seligkeit, und 2. nur durch den Dienst am Wort gelangen wir zum Glauben; denn ohne das Wort Gottes keine sichere Kunde von dem wahren, lebendigen, persönlichen Gott und ohne die Predigt dieses Wortes keine Gemeinschaft mit diesem Gott. — Das Kirchenblatt für die reformirte Schweiz nennt diese Predigt „die Heimfahrt eines denkenden Theologen, der nach verschiedenen hohen Gedankenfahrten und ernstem philosophischem Ringen zu dem Meister aus Israel zurückgekommen ist und — ein anderer Nikodemus — das Bekenntniß zu den Füßen des selben niederlegt: „„Nun weiß ich, daß du ein Lehrer bist von Gott gekommen; denn Niemand kann die Thaten thun, die du thust!““

Ein zwar aufrichtig gemeintes, aber bedenkliches Kompliment für Hrn. Alder. Nikodemus ist ja noch gar nicht bekehrt (siehe Joh. 3, 1 ff.). Den Verfasser aber wollte man damit als Befehrten begrüßen. Das konnte nur einem der neu-modigen Theologen einfallen, die in frommem Eifer so gerne alle Philosophie als widerchristlich verdächtigen und nicht bedenken, daß die Theologie es von je bedurfte, um ihre Nerven zu stärken und sich bei frischem Leben zu erhalten, kalte Bäder bei der Philosophie zu nehmen. Wir möchten daher die Alder'sche Predigt lieber bezeichnen als ein erfreuliches Zeugniß eines Geistlichen, der in ernstem Ringen nach Erkenntniß

der Wahrheit die höhere Einheit von Glauben und Wissen gefunden und eins durchs andere für sich selbst und für die Gemeinde zu beleben versteht.

Praktische Anleitung für Unteroffiziere und Offiziere jeden Grades und Ranges der Infanterie und Scharfschützen in allen Verhältnissen des innern, äußern und Felddienstes. Nach bestehenden Reglementen bearbeitet von einem Instruktionsoffizier. Herisau, 1853, Verlag von Schläpfer und Meisel.

Ein willkommenes Handbuch im beliebten Taschenformat für jeden Militär vom Soldaten bis zum Kommandanten. Der reiche Inhalt ist so gut geordnet, daß Jeder in seinem Range und in seinem Dienste sogleich findet, welche Pflichten ihm im Allgemeinen und im Besondern obliegen. In nicht weniger als 536 Artikeln behandelt er abschnittsweise die Obliegenheiten und Pflichten: 1. des Soldaten; 2. der Spielleute, Zimmerleute und Frater; 3. der Kompagnieunteroffiziere, als: Korporal, Wachmeister, Fourier, Feldweibel, Tambourmajor, Stabsfourier und Adjutantunteroffizier; 4. der Arbeiter beim kleinen Stab und den Scharfschützenkompagnien, als: der Schuster- und Schneidermeister, der Büchenschmiede, sowie des Waffenunteroffiziers und des Wagenmeisters; 5. der Offiziere im Allgemeinen und 6. im Besondern der Kompagnieoffiziere, der Lieutenants und des Hauptmanns; 7. der Stabsoffiziere, als: des Aidemajors, des Quartiermeisters, des Waffenoffiziers, des Parkoffiziers, des Majors und des Bataillonskommandanten, und 8. die Dienstverrichtungen des Bataillonsarztes und der Unterärzte. Als Beweis der Einlässlichkeit der Anleitung diene beispielsweise wie die Obliegenheiten und Pflichten des Soldaten auf 91 Seiten aus einander gesetzt werden, als: 1. Die Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen; 2. allgemeine Pflichten im Quartier,

in der Kaserne und im Lager; 3. Kleidung; 4. Abzeichen der beiden Waffenarten (Infanterie und Scharfschützen); 6. kleine Ausrüstung; 7. Beschreibung des Tornisters und der Feldflasche; 8. Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung des Soldaten; 9. Erklärung der Bestandtheile des Perkussionsgewehrs und des Feldstuzers; 10. Zerlegung, Zusammensetzung und Reinigung der Gewehre und Stutzer; 11. besondere Behandlung der Perkussionsgewehre und Zündkapseln; 12. Waffenreparaturen; 13. Unterhaltung und Behandlung des Lederzeugs; 14. Aufbewahrung der Munition; 15. Kaputrollen und Paken des Tornisters; 16. Aufbewahrung der Militäreffekten außer Dienst; 17. Besoldung, Decompte; 18. Tagestenue, Appelle, Ausrüfen; 19. Bewilligungen, Beurlaubungen; 20. Unpäßliche, Kranke; 21. der Soldat beim Unterricht; 22. der Wachdienst; 23. Obliegenheiten der Mannschaft der Wache im Allgemeinen; 24. Obliegenheiten der Schildwachen im Besondern; 25. das Piquet; 26. der Ordonnanzdienst; 27. Bedingungen der Verhaftung von Bürgern durch Militärpersonen; 28. Vorbereitungen zum Marsch; 29. Verhalten auf dem Marsch; 30. Ankunft am Stationsort, Einquartierung beim Bürger; 31. Aufenthalt an einem Orte; 32. der Soldat als allein Reisender; 33. allgemeine Obliegenheiten der Mannschaft im Felddienste; 34. Verhalten der Schildwachen insbesondere; 35. der Schildwachen vor dem Gewehre; 36. der Ausspäher; 37. Verhalten beim Patrouilliren; 38. vom zerstreuten Gefecht; 39. Bezeichnung der Disziplin- und Ordnungsfehler und der hierauf festgesetzten Strafen; 40. Bezeichnung der Behörden und der Strafen über eigentliche Militärverbrechen.

Es sagt somit, was nicht so oft der Fall ist, der Inhalt mehr als der Titel und es ist das Buch dem Soldaten, der sich seiner Pflichten bewusst werden will, eben so unentbehrlich als dem Offiziere, dem daran gelegen ist, mit seinen eigenen Obliegenheiten und Pflichten wie mit denjenigen seiner Untergebenen und Vorgesetzten vertraut zu werden. Im Interesse unsers Wehrwesens muß daher gewünscht werden, es werde

dieses Buch nicht nur von jedem Militär angeschafft, sondern auch studirt, damit die theoretische Bildung mit der praktischen Schritt halte. Der Verfasser, Hr. Oberinstruktur Major Barth. Würzer von Hundweil, giebt uns durch dieses Buch eine Gewähr mehr, daß er nicht nur militärisches, sondern eigentlich pädagogisches Geschick habe, den Militärunterricht zu leiten und den Wehrmann für seine wichtige Bestimmung heranzubilden. Freue sich daher unser Wehrstand, einen so kräftigen, für das Unterrichtswesen so vorzüglich befähigten Instruktoren zu besitzen, der es nicht nöthig hat, sein pädagogisches Geschick mit Conjonaden zu ersezzen, wie es leider anderwärts an Beispielen nicht fehlt, und es anerkenne daher jeder Wehrmann die Bemühungen seines Lehrers durch das, was jedem Lehrer die größte Freude und Aufmunterung gewährt, die fleißige Benutzung und treue Befolgung des gegebenen Unterrichts.

Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853.

Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde im Jahre 1552 (s. Art. 128 des herwärtigen alten Landbuchs) aufgestellt hatte, war im Laufe der Zeiten looser geworden und es wurde nach und nach das Spielen um kleinere Summen gleichsam privilegiert. Allein das Sprichwort: „Im Kleinen fängt man an, im Großen kommt man aus“, erwahrete sich auch in der theilweisen Gestattung des Spiels. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen, 2 fr. Einsatz des Einzelnen und der Betrag von 1 fl. für das Spiel (Rees), gestattet, so führte es nur zu bald zum Ueberschreiten dieser Schranke und zu begründeten Klagen über unmäßiges, verderbliches Spielen. Die Obrigkeit erließ daher folgende Verordnung, die immerhin noch das Spiel im Kleinen

Berichtigungen.

Seite 149 und 150 ist statt Indicator zu lesen: »Judicatur«.

Seite 151, Zeile 7 von unten, statt zwar: „zwen“.

Seite 207. Von 1801—1850 erreichte die als 98 Jahre alte bezeichnete Person nur ein Alter von 97 Jahren. (Hans Würzer von Trogen. Seite 228.)

Seite 238, Zeile 5 von unten, soll statt 97, ein Alter von 94 Jahren stehen.

Seite 243, Zeile 11 von unten, statt „in“ lies von.

Seite 265, Zeile 22: lies statt 1837, 1839.

